

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

info@swissnuclear.ch
www.swissnuclear.ch

Olten, 13.07.2022

Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert

SN-B-22.278

Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage fristgerecht wie folgt Stellung:

Für Swissnuclear ist die Revision im Grundsatz nachvollziehbar. Sie entspricht den Vorgaben im Kernenergiehaftpflichtgesetz, wonach bei Vorliegen zumutbarer Bedingungen die Höhe der privaten Deckung erhöht werden soll. Die Kernanlagenbetreiber haben ihre Verantwortung in diesem Bereich auch stets wahrgenommen und werden dies auch weiterhin tun. Insofern ist die mit der Revision vorgeschlagene Erhöhung der privaten Versicherungsdeckung (Grundbetrag) von 1000 Mio. CHF auf neu 1200 Mio. Euro gesetzlich abgestützt und legitim.

Angesichts der aktuellen unsicheren geopolitischen Ausgangslage, welche auch auf den internationalen Versicherungsmarkt Auswirkungen und damit mögliche Änderungen auf die Zeichnungskapazitäten der Versicherer von Nuklearrisiken haben könnte, sind aus unserer Sicht die vorgeschlagenen Anpassungen aber verfrüht. Eine Sistierung und damit ein Verschieben der Revision auf einen späteren Zeitpunkt, erachten wir deshalb als sinnvollere Alternative zum aktuellen Vorschlag.

Gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) muss der Inhaber einer Kernanlage eine Deckung seiner Haftpflicht in der Höhe von 1200 Mio. Euro abschliessen. Dabei werden heute 1000 Mio. CHF durch die Privatversicherer und die Differenz bis zu den 1200 Mio. Euro durch den Bund gedeckt (mit Ausnahme

der ausgeschlossenen Risiken, bei welchen der Bund die nicht vom privaten Deckungsgeber zur Verfügung gestellten Deckungssummen trägt). Für diese Bundesdeckungen zahlen die Inhaber der Kernanlagen Prämien an den Nuklearschadenfonds. Künftig sollen durch die privaten Deckungsgeber heute ausgenommene Risiken neu möglichst vollumfänglich bzw. zu einem grösseren Teil gedeckt werden können und zwar im Umfang bis zur gesamten Deckung von 1200 Mio. Euro, mit gleichzeitig entsprechender Reduktion bei den Prämien an den Bund. Diese Anpassung der privaten Versicherungsdeckung (Art. 4 Abs. 1 KHV) ist das Hauptziel der vorliegenden Revision und wird – wie bereits erwähnt – im Grundsatz nicht in Frage gestellt.

Unklar ist aber aus unserer Sicht aktuell, ob die im letzten Jahr gemachten Aussagen der privaten Deckungsgeber gegenüber dem Bund auch heute noch so gültig sind. Der erläuternde Bericht geht auf diesen elementaren Punkt leider nur bedingt ein. Vermisst werden insbesondere klare, verifizierbare Aussagen zur Entwicklung der künftigen Zeichnungskapazitäten auf dem internationalen Versicherungsmarkt sowie der potentiellen Prämien in diesem Bereich. Im Sinne der Rechts- wie auch langfristigen Planungssicherheit wäre dies nicht nur wünschenswert, sondern auch ein wichtiger Aspekt betreffend der im Gesetz verankerten Zumutbarkeit der Bedingungen (Art. 9 Abs. 2 KHG).

Stand heute sind deshalb auch die im Bericht getätigten Aussagen, die Revision sei kostenneutral aus unserer Sicht so nicht belastbar. In Anbetracht der sich rasch ändernden Situation auf dem Versicherungsmarkt aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage wäre es wohl auch sehr schwierig, hier Aussagen über die künftige Entwicklung zu machen. Um die Auswirkungen der Revision realistisch beurteilen zu können, wäre es aber sinnvoll, zumindest ansatzweise Kenntnisse diesbezüglich zu haben. Aus diesem Grund wäre eine Sistierung der Revision aus unserer Sicht nicht nur eine geeignete Alternative, sondern auch ein wichtiger Schritt im Sinne einer besseren Transparenz und damit Beurteilung der Auswirkungen der Vorlage. Die in der Revision vorgeschlagenen Anpassungen würden damit auch nicht obsolet, sondern einfach auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear



Dr. Philipp Hänggi
Präsident swissnuclear



Wolfgang Denk
Geschäftsführer swissnuclear